

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Die Stadt Brand-Erbisdorf erlässt auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch das Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit §§ 2 und 7 (2) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) am .....~~10.12.2007~~..... folgende Satzung:

### § 1 - Steuererhebung

Die Stadt Brand-Erbisdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 - Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet Brand-Erbisdorf an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 - Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 (1) sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen sowie Billardtische und Tischfußballgeräte,
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### § 4 – Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 (1) genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 – Anzeigepflichten


- (1) Die Aufstellung und Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist dem Gewerbeamt der Stadt Brand-Erbisdorf innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der benutzten Räumlichkeiten, in dem die Geräte aufgestellt sind. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 (2, 3) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 (6) nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt Brand-Erbisdorf schriftlich mitzuteilen.

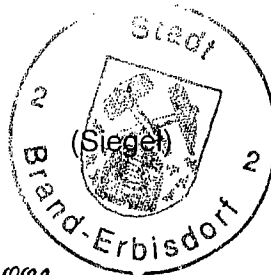
### § 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 (2) Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 8 (1, 2, 3) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 (3) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergünstigungssteuer vom 10.12.1996, Beschluss Nr. 136 der 25. Stadtratssitzung, außer Kraft.

  
V. Zweig  
Oberbürgermeister



ausgefertigt: Brand-Erbisdorf, den 11.12.2001.

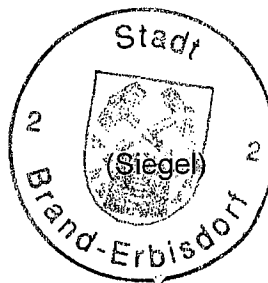
### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen einer Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

V. Zweig  
Oberbürgermeister



**Erläuterungen zum § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung  
einer Vergnügungssteuer  
- Besteuerung von Gewaltspielautomaten -**

**Anfrage von Frau Stadträtin Kötzsch und Hinweis von Frau Stadträtin  
Altmann in der letzten Stadtratssitzung am 13.11.2001**

Es wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Mai 2001 zur Erhebung von Vergnügungssteuern auf das Betreiben von so genannten Gewaltspielautomaten verwiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat Regelungen des Rechts zur Aufstellung von Spielautomaten erlassen. So enthalten § 131 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch und § 118 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz das Verbot der Darstellung bestimmter Gewalttätigkeiten und deren Verbreitung durch bestimmte Medien, § 8 Jugendschutzgesetz beschränkt den Zugang zu bestimmten Aufstellorten der fraglichen Spielautomaten und §§ 33 c ff. Gewerbeordnung unterwerfen die Gewerbetreibenden Regelungen bei der Ausübung ihres Gewerbes.

Darüber hinaus bestehen keine straf- oder ordnungsrechtlichen Beschränkungen, so dass Gewaltspielautomaten, soweit sie nicht vom Strafgesetzbuch und vom Ordnungswidrigkeitengesetz erfasst werden, in Spielhallen nicht verboten sind.

Die einzige Möglichkeit der Kommunen hier lenkend einzugreifen, um das Aufstellen dieser Automaten einzudämmen, ist die Festsetzung einer erhöhten Steuer. Gemäß dem o.g. Gerichtsurteil steht der steuerliche Gleichheitssatz in der unterschiedlichen Besteuerung von Gewaltspielautomaten einerseits und anderen Spielgeräten andererseits dem nicht entgegen, denn mit der Satzung werden ungleiche Spielautomaten besteuert.

Dem Hinweis von Frau Stadträtin Altmann zur Höhe des Steuersatzes wird mit <sup>1.000</sup>500 EUR entsprochen.



Jürgen Olbrich  
Dezernent Finanzen